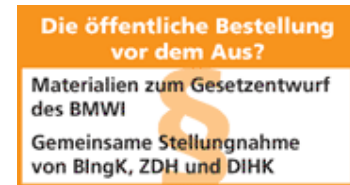


Kurzinfo zu »ö.b.u.v.« vor dem Aus? – bitte auf der Seite nachlesen http://www.derbausv.de/sv_gesetz.jsp oder über dies Fenster der Seite der Bausachverständige vom Fraunhofer IRB Verlag



**Der Bau-
sachverständige**

Zeitschrift für
Bauschäden,
Grundstückswert
und gutachterliche
Tätigkeit



»Die öffentliche Bestellung vor dem Aus?«

Die öffentliche Bestellung von Sachverständigen existiert in Deutschland seit 1870. Sie blickt damit auf eine lange Historie zurück. Doch es könnte sein, dass dieses traditionsreiche Institut nunmehr der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union in bundesdeutsches Recht zum Opfer fällt. Nach aktuellen Informationen arbeiten derzeit das Bundesjustizministerium (BMJ) und das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) daran, die Vorgaben der europäischen Dienstleistungsrichtlinie (DLR) und der Berufsanerkennungsrichtlinie (BARL) in allen Berufszulassungsgesetzen umzusetzen. Ein erster Gesetzentwurf liegt bereits seit Anfang Februar 2009 auf dem Tisch. Das Top-Thema der Ausgabe 2/2009 widmet sich ganz diesem wichtigen und aktuellen Thema. Unser Beirat Rechtsanwalt Dr. Peter Bleutge zeigt in dem Beitrag auf, was von dem Entwurf zu halten ist und ob das Fundament der Öffentlichen Bestellung bereits bröckelt. Neben dem Artikel finden Sie hier die Materialien zum Top-Thema.

- ▶ [Artikel Dr. Bleutge](#)
- ▶ [Vorblatt](#)
- ▶ [Ursprünglicher Gesetzentwurf](#)
- ▶ [Ursprünglicher Gesetzentwurf – Begründung](#)
- ▶ [Gemeinsame Stellungnahme BIngK/ZDH/DIHK](#)

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat mittlerweile einen völlig neuen Vorschlag zur Einbeziehung des § 36 GewO in den Anwendungsbereich der DLR und der BARL vorgelegt. Danach soll es einen neuen § 36 a GewO geben, der ausschließlich für die Bestellung von Sachverständigen aus dem EU-Ausland bestimmt ist. Dabei sollen als Nachweis der besonderen Sachkunde auch im Ausland erworbene Fachkenntnisse anerkannt werden müssen, soweit sie mit den deutschen Anforderungen im Wesentlichen vergleichbar sind. Kammern und Verbände sind – mit kleinen Verbesserungsvorschlägen – mit dem neuen § 36 a GewO einverstanden, weil er nur das wiedergibt, was schon heute gängige Praxis ist.

Hier finden Sie den Wortlaut des geplanten neuen § 36 a GewO und die dazu gehörige Begründung zum Download.

- ▶ [Neuer Gesetzentwurf](#)
- ▶ [Neuer Gesetzentwurf – Begründung](#)

Wir werden Sie selbstverständlich über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden halten. Einen weiteren Fachbeitrag in der Printausgabe des Bausachverständigen werden wir publizieren, sobald eine die Endfassung des Gesetzesentwurfs vorliegt. Es ist zu erwarten, dass die Bundesregierung einem konsensfähigen BMWi-Entwurf voraussichtlich noch im April 2009 zustimmt, weil der deutsche Gesetzgeber im Hinblick auf die Umsetzung von EU-Recht unter Zeitdruck steht.